



ÄrztKomitee „NEIN zur PID“
Postfach 294 | 3000 Bern 7
031 351 71 71
info@nein-zur-pid.ch | nein-zur-pid.ch
PC-Konto 89-6522-3

12. April 2015

Zeitgemässe Fortpflanzungsmedizin – eine ethische Debatte **Stellungnahme Ärztekommitee „NEIN zur PID“**

Die Stellungnahme der FMH und der Schweizerischen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe vom 27. März 2015 sowie die Artikel von Dr. med. Jürg Schlup und Prof. Dr. med. Bruno Imthurn in der Schweizerischen Ärztezeitung vom 1. April 2015 stellen vorwiegend medizinisch-technische Abläufe innerhalb der Fortpflanzungsmedizin dar. Hingegen fehlt die ethische Dimension der Präimplantationsdiagnostik (PID), zu der wir als Ärztinnen und Ärzte nicht schweigen dürfen, und es fehlen auch wesentliche Informationen zur Abstimmungsvorlage und zum Verlauf der Diskussion im Parlament. Selbstverständlich ist der Wunsch nach einem gesunden Kind natürlich und legitim und von ärztlicher Seite zu unterstützen.

Die geplante Verfassungsänderung geht aber über den eigentlichen Zweck der In-vitro-Fertilisation (IVF) eines unfruchtbaren Paares hinaus. Sie ist nicht mehr für die sofortige Einpflanzung formuliert. Die Verfassungsänderung würde eine schrankenlose Herstellung sogenannt überzähliger Embryonen ermöglichen. Diese könnten mittels Gentests in vitro untersucht und selektioniert werden: So würde es Embryonen mit „erwünschtem“ Erbgut geben, die entweder der Mutter eingepflanzt oder tiefgefroren werden. Zudem würde es Embryonen mit „unerwünschtem“ Erbgut geben, die im Labor ausgesondert und vernichtet würden.

Diese Verfassungsänderung ist ein Paradigmenwechsel und öffnet der Eugenik Tür und Tor! Menschliches Leben darf nicht in lebenswert oder lebensunwert unterschieden werden. Wo soll die Grenze sein und wer bestimmt diese?

Das ethische Problem wird von Professor Giovanni Maio, Medizinethiker, auf den Punkt gebracht: „Das Grundproblem der Präimplantationsdiagnostik liegt darin, dass de facto ein Embryo zwar gezeugt, aber erst unter der Bedingung, dass er nicht Träger eines bestimmten Gendefekts ist, am Leben erhalten wird. Der Embryo wird also unter Vorbehalt gezeugt und seine Annahme nicht von seiner Existenz, sondern von der genetischen Qualitätsprüfung abhängig gemacht. Der Embryo darf nur leben, wenn er eine Prüfung besteht. Das Problematische dieser Handlung liegt nicht allein darin begründet, dass das Lebensrecht eines Embryos in Frage gestellt wird, sondern darüber hinaus auch darin, dass menschliches Leben in diesem Fall auf Probe gezeugt und hinsichtlich seiner genetischen Ausstattung nicht bedingungslos angenommen wird.“¹

Die Verfassungsänderung ist weiter gefasst, als dies auf den ersten Blick scheint. Nach den Äusserungen von J. Schlup und B. Imthurn, resp. FMH und SGGG sei sie Grundlage für eine „zeitgemässe Fortpflanzungsmedizin“. Sie argumentieren v.a. mit dem Schutz der Frau, der Senkung von Mehrlingsschwangerschaften und der Verbesserung der Erfolgchancen für betroffene Paare. Das klingt zunächst gut. Doch beinhaltet die Verfassungsänderung viel Grundsätzlicheres:

Wer die politische Debatte verfolgt hat, weiss, dass die restriktive Grenze für die PID, die der Bundesrat mit seiner Revision des Fortpflanzungsmedizingesetzes vorgeschlagen hatte, vom Parlament überschritten wurde. Der Bundesrat wollte die Präimplantationsdiagnostik in seinem Gesetzesentwurf ausschliesslich für erblich vorbelastete Paare zulassen (50 bis 100 Paare pro Jahr), nicht aber für die Suche nach Chromosomenstörungen. Und er beschränkte die Anzahl der ausserhalb des Körpers der Frau hergestellten Embryonen: drei Embryonen, wenn deren Erbgut nicht untersucht wird, acht Embryonen, wenn deren Erbgut untersucht wird.

Mit dem vom Parlament verabschiedeten revidierten Fortpflanzungsmedizingesetz aber könnten grundsätzlich alle ausserhalb des Mutterleibes erzeugten Embryonen mit allen technisch zur Verfügung stehenden Gentests für Erbkrankheiten und Chromosomenstörungen im Reagenzglas untersucht und selektioniert werden! Und es entstünde eine immense Anzahl sogenannt überzähliger Embryonen. Wozu? Wenn die Verfassungsänderung tatsächlich nur den betroffenen Paaren zugute kommen sollte, müsste diese heissen: „als bei **ihr** für die medizinisch unterstützte Fort-

¹ Giovanni Maio, Mittelpunkt Mensch: Ethik in der Medizin, S. 232. Schattauer 2012

pflanzung notwendig sind.“ Diese zwei fehlenden Worte zeigen, dass es um die Produktion überzähliger Embryonen und auch um andere Interessen gehen kann.

Würde die Verfassungsänderung vom Volk angenommen, würde sie Grundlage und wichtige Voraussetzung für weitere Forderungen bilden, wie sie beispielsweise von der nationalen Ethikkommission (NEK) bereits formuliert sind²: Eizellspende, Embryonenspende, Leihmutterschaft, HLA-Typisierung (letztendlich für Retterbabys).

Die Grafik im Artikel von B. Imthurn ist ungenau und soll den Eindruck erwecken, dass alleine die Schweiz und Litauen „rückständig“ seien in ihren Gesetzgebungen zur Fortpflanzungsmedizin. In Deutschland z.B. ist die PID zwar zugelassen, aber nur „wenn Paare eine Veranlagung für eine schwerwiegende Erbkrankheit in sich tragen oder bei ihnen mit einer Tot- oder Fehlgeburt zu rechnen ist.“³ Die vorliegende Verfassungsänderung würde zukünftig der Schweiz eines der liberalsten Fortpflanzungsmedizingesetze innerhalb Europas bescheren. Wozu?

Wir Bürger – und dazu gehören auch wir Ärztinnen und Ärzte – müssen die rechtlichen Konsequenzen mitbedenken: Gewisse Befürworter der Verfassungsänderung, vertreten von Markus Hofmann in der NZZ, hinterfragen bereits grundsätzlich die Pflicht des Rechtsstaates zum Schutz des Lebens.⁴ Wo sind wir gelandet, wenn diese wichtigste Aufgabe des Staates hinterfragt wird?

Für das Ärztekomitee „NEIN zur PID“

Dr. med. Susanne Lippmann-Rieder
slippmann@bluewin.ch

Dr. med. Rahel Gürber
rahelguerber@bluewin.ch

² Die medizinisch unterstützte Fortpflanzung, NEK, Stellungnahme Nr. 22/2013

³ https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2011/35036974_kw27_de_pid/205898

⁴ Dem moralischen Kompass der Bürger vertrauen, NZZ 24.3.2015 „Statt nur nach Gründen zu suchen, wieso die PID erlaubt werden soll, sollte man fragen, was dem Staat eigentlich das Recht verleiht, seinen moralisch mündigen Bürgern ein PID-Verbot vorzuschreiben.“